

## Die Organisation einer Bistumsregion

Der Bischof von Basel schuf mit dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen „Organisationsstatut Bistum-Bistumsregion-Dekanat“ eine neue regionale Bistumsorganisation. Aus den früheren zehn Regionen, die den zehn Bistumskantonen entsprachen, wurden drei.

Marie-Andrée Beuret untersucht in ihrer Dissertation\* die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Aspekte der grossräumigen Regionalisierung im Bistum Basel am Beispiel der Bistumsregion Sta. Verena, die die Kantone Bern, Jura und Solothurn umfasst. Der erste Teil ist dem kirchlichen Rahmen gewidmet: Dokumente des II. Vaticanum und nach diesem sowie kanonisches Recht, geschichtliche Entwicklung der Organisation der Diözese und der Region Sta. Verena, um die grossen Linien der Beziehungen zwischen Kirche und Staat aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche anzuschliessen. Eingefügt ist auch ein Exkurs zum Bistumskonkordat von 1828. In einem zweiten Teil wird der staatsrechtliche und staatskirchenrechtliche Rahmen erörtert: Bundesverfassung, Kantonsverfassungen und Strukturen der öffentlichrechtlichen kirchlichen Körperschaften, die in einzelnen Aspekten kritisch hinterfragt werden. Als Frucht dieser vertieften Analysen folgt der dritte Teil mit beachtenswerten Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Strukturen des kanonischen Rechts und des Staatskirchenrechts mit einem gemeinsamen Organ der drei kantonalen kirchlichen Körperschaften, der nach dem einen Modell allein im Staatskirchenrecht verankert wäre, nach dem anderen auch im kanonischen Recht.

Marie-Andrée Beuret kommt der grosse Verdienst zu, die kirchenrechtlichen – unter gebührender Berücksichtigung des theologischen Selbstverständnisses der römisch-katholischen Kirche – wie die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der Organisation der Seelsorge in einer Gesamtschau und ihren Beziehungen zu einander zu präsentieren. Besonders wertvoll ist, dass nicht nur dargestellt wird, wie die kantonalen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden der eigenen Verfasstheit der Kirche Rechnung zu tragen haben, vielmehr wird die zu oft verdrängte Frage nach der Anerkennung dieser – in einem allgemeinen, nicht kirchrechtlichen Sinn – kirchlichen Körperschaften durch die Kirche ebenso behandelt; diese bedürfen dazu nach can. 215 und 216 CIC ja nicht einer kanonischrechtlichen Rechtsform, sondern können sie im staatlichen öffentlichen oder privaten Recht haben. Die Arbeit wurde zu Recht mit dem Preis für die beste Dissertation des Studienjahres 2007/08 an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ausgezeichnet. Sie konnte so wohl fast nur am Lehrstuhl von Prof. Adrian Loretan entstehen, der in verdienstvoller Weise sowohl auf dem Gebiet des Kirchenrechts als auch des Staatskirchenrechts lehrt und forscht.

Die Studie verdient nicht nur im Bistum Basel und in den Kantonen mit dem System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaften Beachtung. Sie bietet auch darüber hinaus interessante Einsichten in die Bedeutung kirchlicher Strukturen, die die Theologin Beuret aus den Dokumenten der Universalkirche ableitet und in den „conclusions“ des ersten Teils (S. 188) wie folgt umschreibt: „... d'une part, le caractère second, instrumental de toute structure si l'on considère l'Eglise dans son essence, et d'autre part, la légitimité et la nécessité pour son élément visible d'être structuré“. Das Bewusstsein dieses „caractère second“ von Organisationsstrukturen sollte allgemein zu mehr Gelassenheit der kirchlichen Amtsträgern gegenüber den so genannten Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden führen.

Erfreulich ist zudem, dass diese Publikation auf Französisch vorliegt, zumal die verfügbare staatskirchenrechtliche Literatur in der Romandie eher spärlich ist. Es ist ihr gute Aufnahme zu wünschen, weil sie bei den neu überbetonten Schwierigkeiten des Miteinanders zwischen den kirchenrechtlichen und den staatskirchenrechtlichen Organen eindrücklich aufzeigt, dass wo ein Wille auch ein Weg ist.

Kritisch bleibt allein anzumerken, dass die Unterschiede der staatskirchenrechtlichen Organisation in den drei Kantonen als zu stark gewichtet erscheinen, angesichts der aufgezeigten Gemeinsamkeiten in allen grundsätzlichen Fragen. Die zu Recht kritisierte zu grosse Einschränkung der Autonomie der Römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Bern, die einer einvernehmlichen Regelung ihres Miteinanders mit der Kirche im Wege stehen kann oder diese erschwert, wäre im Lichte des heutigen Verständnisses der Religionsfreiheit auszulegen und anzuwenden oder zu revidieren.

Valbella, 23. Juni 2009

Giusep Nay,  
a. Bundesgerichtspräsident

\*Marie-Andrée Beuret, L'organisation d'une région diocésaine - Questions de droit canonique et de droit ecclésiastique à l'exemple de la région Berne-Jura-Soleure (Ste-Vérène) du diocèse de Bâle, Zürich/Berlin 2008.